



Eine Publikation der Informationsseite muslimischer  
Geistes- und Sozialwissenschaftler [www.galam.de](http://www.galam.de)

aus dem Buch von Dr. Samir Suleiman: Der Islam muss kein Rätsel sein (2009), S. 202 ff.

Kaum ein Thema ist dermaßen von Vorurteilen belastet wie „die Stellung der Frau im Islam“. In der öffentlichen Debatte ist dazu oft zu hören, der Islam sei eine frauenfeindliche Religion, der Frauen als „minderwertige Wesen“ einstufe, die vom Islam „unterdrückt“ würden. Tatsache ist jedoch, dass aus islamischer Perspektive Mann und Frau in religiöser und geistiger, aber auch in jeder anderen Hinsicht absolut gleichwertig sind (vgl. dazu z.B. *Qur`an* 3:195, 33:35, 49:13).

Was die Umgangsformen zwischen den Geschlechtern angeht, so führt in der Praxis manchmal bereits der Umstand, dass sich „fremde“ (isl.: *nicht-mahram*) Frauen und Männer der *Sunna* des Propheten gemäß zum Beispiel beim Gruß nicht die Hände reichen sollen, gelegentlich zu Missverständnissen. Dies hat weder mit einer Respektlosigkeit gegenüber der Frau noch mit einer solchen gegenüber dem Mann zu tun. Im islamischen Selbstverständnis ist sogar genau das Gegenteil der Fall, denn es geht hier um die Wahrung gegenseitigen Respekts.

Aus islamischer Sicht würde jegliche Entwertung oder Benachteiligung des einen oder des anderen Geschlechts der Gerechtigkeit *Allahs* widersprechen. Allerdings ist in diesem Kontext hervorzuheben, dass Mann und Frau vom Islam als unterschiedliche Menschen angesehen werden, so dass sie zwar als *gleichwertig*, nicht jedoch als *gleich* begriffen werden. Im Gegensatz zur gängigen westlichen Perspektive sieht der Islam deshalb eindeutige, rechtsrelevante Unterschiede zwischen Mann und Frau. Aus islamischer Sicht ergänzen sich Frauen und Männer in ihrer Verschiedenheit und ihrer dennoch gemeinsamen Verantwortung für Familie und Gesellschaft. In einem Ausspruch des Propheten werden Frauen und Männer als Geschwister

zueinander bzw. als zwei sich ergänzende Hälften (arab.: *Schaqa`iq*) bezeichnet.<sup>203</sup> Nur gemeinsam können sie ihrer Aufgabe als „Nachfolger vorheriger Generationen“ (arab.: *Chalifah*), wie sie vom *Qur`an* beschrieben werden, gerecht werden. Dabei bedingen sich das Weibliche und das Männliche gleichermaßen. Dem *Qur`an* zufolge sind die Liebe, die Freundschaft, die Zuneigung und die gegenseitige Barmherzigkeit (arab.: *Mawadda wa Rahma*), die Mann und Frau in ihrer Ehe zueinander empfinden können, Geschenke und Segnungen *Allahs*. Im *Qur`an* werden Ehemann und Ehefrau als zwei füreinander sich gegenseitig Geborgenheit und Schutz gebende „Gewänder“ beschrieben.<sup>204</sup>

Der Islam, der z.B. einen Zölibat als unnatürlich ablehnt, besitzt grundsätzlich eine relativ unverkrampfte Haltung zur Sexualität. Diese wird vom Islam als ein Geschenk Gottes angesehen, das auch dementsprechend zu handhaben ist. Während der Islam jede vor- und außereheliche Intimität zwischen Frau und Mann und jede Zurschaustellung von Sexualität unter anderem zum Schutze von Familie und Nachkommenschaft strikt verbietet, wird das Ausleben der Sexualität innerhalb der Ehe einem Hadith des Propheten Muhammad zufolge sogar durch *Allah* belohnt. Denn diese stärkt nicht nur die Zuneigung zwischen Mann und Frau, sondern sie verhindert auch, dass die Ehepartner auf verbotene Weise ihre doch völlig natürlichen sexuellen Triebe befriedigen.<sup>205</sup>

---

<sup>203</sup> Siehe At-Tirmidhi, Band 1, S. 189, Hadith Nr. 113.

<sup>204</sup> Siehe Surat Al-Baqara (2), Ayah 187; Surat Ar-Rum (30), Ayah 21.

<sup>205</sup> Familienplanung und die damit zusammenhängende Anwendung von Verhütungsmitteln ist im Islam erlaubt, wenn auch eine konsequente Kinderlosigkeit vom Islam abgelehnt wird. Die Kindestötung im Mutterleib ist verboten, sofern diese nicht medizinisch geboten ist, um das Leben oder die Gesundheit der Mutter zu retten.

Mann und Frau sind ausschließlich in religiösen Angelegenheiten dazu befugt, einander etwas zu gebieten (arab.: *Al-Amru bi-l-Ma'ruf*). Beide sind dazu verpflichtet, sich gegenseitig von Schlechtem fernzuhalten (arab.: *An-Nahi 'an-al-Munkar*). Abgesehen von einem Recht auf sexuelle Beziehung, auf das beide in gleicher Weise einen Anspruch besitzen, ist der Mann gemäß der islamischen *Schari'a* nicht dazu befugt, von seiner Ehefrau irgendetwas zu verlangen. So ist eine Frau gemäß der mehrheitlichen Gelehrtenmeinung (arab.: *Dschumhur*) z.B. nicht dazu verpflichtet, ihrem Mann den Haushalt zu führen oder ihm andere Dienste zu leisten. Geradezu eine Sondermeinung nimmt hier der islamische Gelehrte Ibn Taymiyya ein, der die Haushaltsführung durch die Frau im Grundsatz als Pflicht ansieht, wenn er auch diese Verpflichtung je nach z.B. gesundheitlicher Verfassung, ländlicher und städtischer Lebenssituation usw. sehr verschieden einschätzt.<sup>206</sup> Die Frau darf jedoch vom Mann für jede Dienstleistung – rein rechtlich sogar bis hin zum Stillen ihrer Säuglinge – materielle Vergütungen verlangen. Auch darf sie zum Beispiel ihr selbst erwirtschaftetes Geld für sich alleine verwenden, während der Mann für den Unterhalt der Familie aufkommen *muss*. (Vgl. zu dieser besonderen Verantwortung der Ehemänner gegenüber ihren Ehefrauen *Surat An-Nisa`*(4), *Ayah 34*: „Die

---

<sup>206</sup> Vgl. dazu Ridha (2005), Band 1, S. 242 f.

*Männer sind die Verantwortlichen für die Frauen.*“<sup>207</sup>  
einschließlich gängiger Kommentare.)

Aus dem Unterschied in der Unterhaltspflicht ergeben sich wiederum Unterschiede im Erbenspruch von Schwester und Bruder. Diese erben im Verhältnis 1:2. Die pauschale Behauptung, der Mann erbe immer das Doppelte der Frau, ist unhaltbar, da im islamischen Erbrecht ebenso Konstellationen existieren, in denen männliche und weibliche Erben den gleich großen Anteil eines Nachlasses erhalten oder die Frau sogar mehr als der Mann erbt. Insbesondere das weit verbreitete Vorurteil, das Erbverhältnis von 1:2 bei Schwester und Bruder habe mit einer Geringschätzung der Frau zu tun, ist aus islamischer Perspektive völlig unhaltbar.

Ähnlich verhält es sich mit dem Zeugenrecht: Auch hier ist manchmal die häufig pauschal vorgetragene Unterstellung zu hören, „ein Mann gelte soviel wie zwei Frauen“. Dazu ist festzuhalten, dass sich diese Regel aus einer sehr speziellen Situation bei einem Handelsvertrag ergab, einem Gebiet, auf dem sich zur Zeit des Propheten Muhammad die Mehrheit der Frauen nicht auskannte. Dies geht aus dem betreffenden Vers (2:282) und seinem Herabsendungsanlass (arab.: *Sababu-n-Nuzul*) hervor. Andere Verse des *Qur`an* kennen keine Unterscheidung zwischen

---

<sup>207</sup> An diesem Vers lässt sich zumindest kurz veranschaulichen, wie zuweilen patriarchalische „Interpretationen“ verbreitet sind, indem der genannte Vers – übrigens auch in vielen orientalistischen Übersetzungen – als „*Die Männer stehen über den Frauen*“ „übertragen“ oder offenbar bewusst missverstanden wird. Ein anderes der vielen Beispiele für patriarchalische Fehlinterpretationen ist das Wort *Azwardsch* (dt.: *Partnerwesen*), das im Arabischen keinem der Geschlechter zugeordnet werden kann, in so mancher Übersetzung jedoch fälschlicherweise als „*Gattinnen*“ „übertragen“ wurde. Mit dem Begriff „*Azwardschun mutahharah*“ (dt.: *reine Partnerwesen*) werden im *Qur`an* die den gläubigen Muslimen im Jenseits versprochenen Partnerwesen bezeichnet. (Vgl. Surat Al-Baqara (2), Ayah 25 einschl. gängiger Kommentare).

dem Zeugnis von Mann und Frau. Manche Verse bringen die prinzipielle Gleichwertigkeit ihrer Zeugenaussagen sogar explizit zum Ausdruck.<sup>208</sup> Lediglich in einem Sonderfall wurden also sicherheitshalber zwei Frauen statt nur eine Frau befragt. Diese Regelung gilt dementsprechend nicht in allen Rechtsbereichen. Auch der Umstand, dass darüber hinaus ebenso Rechtsfragen denkbar sind, in denen sich Frauen ggf. besser als Männer auskennen – und somit unter Umständen die genau umgekehrte Situation herrscht –, wird insbesondere in der westlichen Debatte zu diesem Thema oft völlig übersehen. In diesem Kontext ist außerdem hervorzuheben, dass auch das Zeugenrecht der für den Islam elementaren *Hadith*-Wissenschaft keine Unterscheidung zwischen dem Zeugnis von Frauen und Männern kennt. Die Ergebnisse der *Hadith*-Wissenschaft betreffen bekanntermaßen nicht nur einzelne Muslime, sondern weltweit jede Muslima und jeden Muslim an jedem Ort und zu jeder Zeit in den tiefsten Fundamenten ihrer Religion.

Auch rechtliche Unterschiede z.B. im Scheidungsrecht<sup>209</sup> sind entgegen anderslautender Behauptungen bei näherer Betrachtung in keiner Weise auf eine Diskriminierung der Frau zurückzuführen, sondern auf absolut folgerichtige Überlegungen aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen der Ehepartner.

So ist die Scheidung durch die Frau nicht etwa – anders als beim Mann – in jedem Fall über einen Richter zu vollziehen, weil

---

<sup>208</sup> Siehe dazu beispielsweise Surat An-Nur (24), Ayat 6-9.

<sup>209</sup> Die Scheidung (arab.: *Talaq*) ist dem Islam zufolge sicherlich nicht leichtfertig zu vollziehen. Dementsprechend besitzt die Scheidung in der *Schari'a* geregelte Prozeduren, die u.a. auf eine Versöhnung der Ehepartner abzielen. Allerdings ist die Scheidung aus Sicht des Islam gegebenenfalls als vernünftigste Lösung, und in diesem Fall nicht als Schaden sondern gerade als die Behebung oder Abwendung eines Schadens für die Ehepartner (und ggf. auch für deren Kinder) zu verstehen.

dadurch die Frau benachteiligt werden soll, sondern weil hier unter anderem die Frage zu klären ist, ob die Frau ihre so genannte „Brautgabe“ (arab.: *Mahr*) einbehält oder nicht. Anderenfalls wäre dem Betrug hinsichtlich einer „*Mahr-Erschleichung*“ seitens der Frau hier Tür und Tor geöffnet.

Auch handelt es sich – zumindest aus Sicht der klassischen islamischen Jurisprudenz – um eine unzutreffende Behauptung, der Mann habe im Gegensatz zur Frau „*ein Privileg*“, indem er sich durch seinen bloßen mündlichen dreimaligen Ausspruch einer Scheidung oder deren Androhung für den Fall eines bestimmten Verhaltens der Frau besonders leicht scheiden kann. Aus Sicht der islamischen Rechtswissenschaft handelt es sich dabei vielmehr um einen Riegel, der Frau nicht willkürlich mit Scheidung drohen zu können, ohne die Konsequenzen einer dann durch die bloße mündliche Aussprache rechtskräftig gewordenen Scheidung tragen zu müssen – mit anderen Worten, diese *qur`anische* Regelung soll verhindern, dass der Mann seine Frau z.B. mit Scheidungsandrohungen unter Druck setzen bzw. mit der im Islam geschützten Institution der Ehe oder mit der von ihm geforderten Loyalität gegenüber seiner Ehefrau und seiner Familie „spielen“ kann, ohne die rechtlichen Konsequenzen seiner Äußerungen – also die rechtsgültige Scheidung – tragen zu müssen. In vielen Fällen führt dies in der Praxis zu einer reumütigen Besinnung des Ehemannes, der seine Frau nach ausgesprochener und hinterher bereuter Scheidung nur durch einen neuen Ehevertrag (einschließlich eines neuen *Mahr*) an seiner Seite behalten durfte, vorausgesetzt, diese erklärte sich nach dessen Bitten zu einer Fortführung der Ehe bereit.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die absolut berechtigte Frage, weshalb die Praxis oft anders aussieht. Dazu kann man aus islamischer Sicht nur feststellen, dass dies nicht „dem Islam“

zuzuschreiben ist, sondern gerade einer Nichtbefolgung des Islam und der Umsetzung kultureller Sitten und Gebräuche, die mit dem Islam selbst oft in krassem Widerspruch stehen und manchen Männern dazu dienen, patriarchalische Gesellschaftsstrukturen aufrechtzuerhalten.

Neben den oben genannten Aspekten können hier auch die mit keiner einzigen islamischen Quelle begründbaren und dem Islam sogar hochgradig widersprechenden so genannten „Ehrenmorde“ – etwa in einigen türkischstämmigen Familien – genannt werden. Diese haben mit der Lehre des Islam ebenso wenig gemein wie entsprechende „Ehrenmorde“ beispielsweise in sizilianisch-katholischen, griechisch-orthodoxen oder arabisch-christlichen Familien mit dem Christentum. Letztgenannte „Ehrenmorde“ werden im Westen jedoch ebenso wie vergleichbare Gewaltausbrüche in nicht-muslimischen deutschen Familien als „Familiendramen“, als „Morde aus Eifersucht“ oder ähnliches bezeichnet und damit individualisiert. Sie werden folglich zwar als bedauerlich, nicht jedoch als die Mehrheitsgesellschaft betreffend angesehen. Im Gegensatz dazu sind viele westliche Beobachter bei „Ehrenmorden“, die sich in einigen muslimischen Familien ereignen, allen Fakten zum Trotz dazu geneigt, diese immer wieder mit dem Islam erklären zu wollen.

Und um schließlich ein weiteres Beispiel anzuführen: Auch bei der z.B. in Ägypten von manchen Muslimen wie von manchen Christen<sup>210</sup> praktizierten schweren körperlichen und seelischen Verwundung von Frauen durch Genitalverstümmelungen handelt es sich ähnlich wie bei den „Ehrenmorden“ um kulturell-regionale Phänomene, nicht jedoch um „islamische“.

---

<sup>210</sup> Koptische Christen zum Beispiel beschneiden die Mädchen oft gleich im Rahmen der Tauffeiern.

Die Liste der frauenbezogenen Vorurteile über den Islam, wie sie in westlichen Kulturkreisen im Umlauf sind, und deren Widerlegung ließe sich noch lange fortsetzen. Als weitere Beispiele seien genannt: Eine angeblich vom Islam legitimierte Brutalität gegenüber der Frau, die Vorstellung, muslimische Frauen hätten in ihren Familien „nichts zu sagen“, sowie der Glaube, muslimischen Frauen sei die Ausübung eines Berufes oder zum Beispiel der Zugang zu Bildung oder zu einem politischen Amt von ihrer Religion her untersagt. Es ist jedoch aus Platzgründen unmöglich, in diesem Buch alle derartigen Vorurteile aufzugreifen und zu widerlegen.<sup>211</sup>

### **Der Islam muss kein Rätsel sein**

#### ***Ein Beitrag zur interkulturellen Verständigung***

**280 Seiten, davon 11 in Farbe, Paperback, Shaker Media, Aachen 2009  
ISBN: 978-3-86858-330-4**

Eine Veröffentlichung dieses Buchauszugs ist nur unter detaillierter Quellenangabe sowie nur als Direktlink gestattet und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Autor.

Copyright by Dr. Samir Suleiman

[www.qalam.de](http://www.qalam.de)

---

<sup>211</sup> Siehe zur Frage Nr. 2 weiterführend z.B. Badawi (1995); Safwat, in: Vanti (1999), S. 35-55; Pinn (1995); Pinn, in: Hafez (1997), S. 67-79; besonders auch Scha'ban (2006); Ridha (2005).